

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 24. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. Februar 2013, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Volker Dornquast (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i.V. von Dr. Axel Bernstein

i.V. von Wolfgang Kubicki

Weitere Abgeordnete

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	4
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/191	
2. Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreise (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)	16
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/310	
3. Verschiedenes	21

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes
Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/191](#)

(überwiesen am 26. September 2012)

hierzu: [Umdrucke 18/345, 18/364, 18/452, 18/476, 18/498, 18/524, 18/525, 18/531, 18/549, 18/561, 18/566, 18/626, 18/688, 18/722, 18/752, 18/758](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Jan-Christian Erps, Jochen von Allwörden und Claudia Zempel
[Umdrucke 18/531](#) und [18/819](#)

Herr Erps, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags, stellt einleitend fest, der in dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen enthaltene Wunsch nach einer Besserstellung der Personalräte sei nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation im öffentlichen Dienst, den zunehmenden Belastungen und den knappen Kassen der öffentlichen Haushalte, sei der Gesetzentwurf aber als richtige Maßnahme zum falschen Zeitpunkt einzuordnen. Zum jetzigen Zeitpunkt sei das Ansinnen, das in dem Gesetzentwurf deutlich werde, nicht zielführend, insbesondere auch vor dem Hintergrund der laufenden Tarifverhandlungen.

Zu den zu erwartenden Mehrbelastungen der Kommunen durch die Neuregelungen im Gesetzentwurf verweist er auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/819](#). Die Auffassung der kommunalen Landesverbände, dass es mit der Neuregelung zu Mehrkosten kommen werde, werde dadurch gestützt, dass bei der letzten Änderung des Mitbestimmungsgesetzes durch die damalige Landesregierung, die mit dem jetzigen Gesetzentwurf wieder zurückgenommen

werden solle, von der Regierung die Auffassung vertreten worden sei, dass man dadurch für die Kommunen eine Entlastung schaffe. Diese Maßnahme sei deshalb damals auch Teil der Kompensationsliste gewesen, die dem Eingriff in Höhe von 20 Millionen € in den kommunalen Finanzausgleich habe entgegengesetzt werden sollen.

Herr von Allwörden, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Schleswig-Holstein, betont einleitend, dass sich die kommunalen Landesverbände mit ihren Stellungnahmen nicht gegen die Arbeit der Personalräte wendeten. Vor dem Hintergrund des nicht kompensierten Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsdruck, unter dem die Kommunen stünden, gebe es aus Sicht der kommunalen Landesverbände jedoch für den Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichende Begründung. Darüber hinaus sei, wie auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages, [Umdruck 18/626](#), belegt habe, hier ein Fall der Konnexität gegeben. Dies müsse schon in den Gesetzentwurf selbst als Feststellung zum Ausdruck gebracht werden. Die tatsächliche Mehrbelastung der Kommunen durch den Gesetzentwurf könnte dann in einem zweiten Schritt festgestellt werden. Im Übrigen verweist er auf die schriftliche Stellungnahme des Städtetages, [Umdruck 18/531](#).

Frau Zempel, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, ergänzt, der Umkehrschluss, der teilweise auch in der Diskussion im Finanzausschuss über den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Mitbestimmungsgesetzes eine Rolle gespielt habe, nämlich in der Rückschau auf die letzte Änderung des Mitbestimmungsgesetzes seien durch diese keine Entlastungen entstanden, könne aus ihrer Sicht nicht gezogen werden. Denn niemand habe aufgelistet, welche Neueinstellungen man beispielsweise nicht habe vornehmen müssen, weil Aufgaben in den Kommunen durch die durch die damalige Gesetzesänderungen bedingten frei gewordenen Personalratsstellen hätten abgedeckt werden können.

Handwerkskammer Lübeck

Andreas Katschke

[Umdruck 18/549](#) und Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Andreas Katschke, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Lübeck, weist einleitend darauf hin, dass alle Wirtschaftskammern Körperschaften des öffentlichen Rechts seien und damit dem Mitbestimmungsrecht unterlägen. Die Stellungnahme der IHK zu Lübeck sei deshalb auch mit den Industrie- und Handelskammern in Flensburg und Kiel sowie den Handwerkskammern Flensburg und Lübeck abgesprachen.

Er trägt sodann die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/549](#), vor und betont, dass aus Sicht der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern keine Notwendigkeit bestehe, die alten Regelungen im Mitbestimmungsgesetz wieder in Kraft zu setzen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde ohne Not ein falsches Signal ausgesendet. Darüber hinaus verweist er auf die voraussichtlich entstehenden Kosten durch die Neuregelung, die die Handwerkskammer Lübeck und er selbst für die IHK zu Lübeck in einer Übersicht dargestellt hätten (Tischvorlage und Anlage 1 zu dieser Niederschrift). Aus den vorgelegten Zahlen werde deutlich, dass durch den Gesetzentwurf erhebliche Mehrbelastungen zu erwarten seien. Dem stünden die positiven Erfahrungen mit der letzten Änderung des Mitbestimmungsgesetzes gegenüber, durch die die Personalratsarbeit aus seiner Sicht nicht schwieriger geworden sei.

In der anschließenden Aussprache stellt Abg. Dr. Dolgner zunächst fest, Konnexität entstehe, wenn Mehrkosten auch tatsächlich nachgewiesen worden seien. Er könne zwar den Wunsch verstehen, das direkt in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen, dies sei jedoch unüblich.

Er geht sodann auf die vorgelegten Beispielrechnungen der kommunalen Landesverbände und der Handwerkskammer Lübeck näher ein und kritisiert dabei unter anderem, dass auch die Kosten für freigestellte Personalratsmitglieder in den Berechnungen enthalten seien. Außerdem könne er nicht nachvollziehen, warum die Handwerkskammer dafür eintrete, die gegenüber der Privatwirtschaft ohnehin schon niedrigeren Standards aus dem öffentlichen Dienst noch weiter abgesenkt beizubehalten. Aus seiner Sicht sei es insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Situation im öffentlichen Dienst wichtig, die Personalräte möglichst gut auszustatten, damit sie in der Lage seien, die anstehenden Konflikte zu lösen.

Abg. Dr. Dolgner fragt nach Beispielen aus dem kommunalen Raum, die belegten, dass die Verschlechterungen im Mitbestimmungsgesetz durch die letzte Änderung zu tatsächlichen Einsparungen geführt hätten. - Herr Erps erklärt, in einigen Kommunen könne man nachweisen, dass sich durch die letzte Änderung des Mitbestimmungsgesetzes die Zahl der Personalratsmitglieder erhöht und die Fortbildungstage verdoppelt hätten. Damit gebe es jetzt mit der bevorstehenden Gesetzesänderung, dem Zurückdrehen auf den alten Stand, zu erwartende Mehrbelastungen, die auszugleichen seien. - Herr von Allwörden betont noch einmal, dass die kommunalen Landesverbände die Arbeit der Personalräte sehr schätzten und sich ihre Stellungnahme deshalb auch nicht gegen ihre Arbeit wende, sondern es den Kommunen einzig und allein darum gehe, dass man, wenn dieses Zurückdrehen des Mitbestimmungsgesetzes

politisch gewollt sei, dann auch bereit sein müsse, die Folgekosten zu tragen und den Mehrbelastungsausgleich verbindlich festzustellen.

Abg. Nicolaisen bemerkt, das Innenministerium habe bis heute nicht die Frage beantworten können, in welcher Höhe Mehrkosten durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausgelöst würden. Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob das Gesetz hinsichtlich der Fortbildungstage überhaupt weiter ausgebaut werden müsse, wenn man schon in der Vergangenheit festgestellt habe, dass der Freistellungsanspruch in niedriger Höhe nicht ganz ausgeschöpft werde. Sie richtet deshalb die Frage an die Anzuhörenden, ob sie in den von ihnen vertretenen Bereichen erhoben hätten, ob in der Vergangenheit der Fortbildungsanspruch in voller Höhe ausgeschöpft worden sei. - Herr von Allwörden antwortet, hierzu habe es keine Erhebungen gegeben. Es sei jedoch davon auszugehen, dass der Fortbildungsanteil insgesamt eher gesunken sei. - Herr Erps ergänzt, man könne nur allgemein und an Einzelbeispielen darstellen, wo sich aus dem Gesetzentwurf Kostensteigerungen ergeben könnten. Dass eventuell in der Vergangenheit der Anspruch nicht voll ausgeschöpft worden sei, ändere an der Grundsituation nichts.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass die entsprechenden Regelungen im Betriebsverfassungsrecht noch viel weitergehender seien als im Mitbestimmungsgesetz. Er fragt, ob die Handwerkskammer es richtig finde, dass an ihre Mitglieder, die unter das Betriebsverfassungsrecht fielen, höhere Standards angelegt würden als an sie selbst als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die dem Mitbestimmungsgesetz unterfalle. - Herr Katschke antwortet, er könne diesen Vergleich zwischen Personalverfassungsrecht und Betriebsverfassungsrecht nicht ganz nachvollziehen. Ein normaler Handwerksbetrieb habe fünf Mitarbeiter, damit gehe es hier um eine ganz andere Größenordnung. Der Vergleich hinke also.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, dass auch das Land, das seine Bediensteten für ehrenamtliches Engagement auf kommunaler Ebene, in den Kommunalparlamenten, freistelle hierfür keine Entschädigung verlange beziehungsweise nicht auf die Anwendung des Konnexitätsprinzips poche. - Herr Katschke entgegnet, man dürfe nicht dazu kommen, irgendetwas gegeneinander aufrechnen. Im schleswig-holsteinischen Handwerk gebe es auch tausende Prüfer, die für ihre Prüftätigkeit von den Betrieben freigestellt würden, ohne dass die Betriebe hierfür eine Entschädigung forderten. - Herr von Allwörden weist darauf hin, dass man die Freistellung für kommunales Engagement nicht mit der Freistellung für die Personalratstätigkeit gleichsetzen könne, da beispielsweise die meisten Sitzungen auf kommunaler Ebene in den Abendstunden stattfänden. Er hebt noch einmal hervor, dass es den kommunalen Landesverbänden mit ihren Stellungnahmen und ihrer Kritik an dem Gesetzentwurf lediglich um die Einhaltung des Grundsatzes der Konnexität gehe.

Abg. Dr. Dolgner stellt die Frage in den Raum, ob es nicht eher so sei, dass eine Arbeitsverdichtung durch Personalratstätigkeit insbesondere bei den im Personalrat tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst entstehe, weniger bei ihren Kollegen.

Herr Erps erklärt, er könne die Argumentation von Abg. Dr. Dolgner nachvollziehen, dass vor dem Hintergrund der Arbeitsverdichtung in den Kommunen, zum Beispiel durch Personalabbau, große Probleme auf diese zukämen und hier eine gute Personalratstätigkeit nötig sei. Deshalb sei es aber umso erforderlicher, die Rechte der Personalvertretungen auch durch die Einhaltung und Feststellung der Konnexität zu unterstützen. Das bedeute dann nämlich auch, dass die Personalratsmitglieder die Möglichkeit hätten, ihre Rechte noch konsequenter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten und durchzusetzen, nämlich immer mit dem Argument, dass das Land dafür auch einen Ausgleich geschaffen habe. Nicht zielführend sei es dagegen, dass man den Personalräten neue Rechte beziehungsweise erweiterte Möglichkeiten per Gesetz einräume, diese dann aber nur mit einem schlechten Gewissen auch in Anspruch genommen werden könnten. Es dürfe nicht nur bei einem symbolischen Akt bleiben, durch diese Gesetzesänderung etwas für die Personalräte zu tun, sondern wenn man A sage, müsse man auch B sagen und für den erforderlichen Ausgleich im Rahmen des Konnexitätsprinzips sorgen.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, ob es schon konkrete Pläne bei den kommunalen Landesverbänden gebe, für den Fall, dass die Konnexität nicht mit in den Gesetzentwurf aufgenommen werde, Klage einzureichen. - Herr Erps antwortet, Voraussetzung sei, dass man die Höhe der Kosten substantiiert darlegen könne. Hierzu seien die kommunalen Landesverbände offensichtlich zurzeit genauso wenig wie das Innenministerium in der Lage. Insgesamt werde es sich aber aller Wahrscheinlichkeit um eine Summe handeln, um die es sich zu streiten lohne. Die Summe sei allerdings auch nicht so hoch, dass man sich darüber nicht auch auf anderem Weg einigen könnte. - Herr von Allwörden ergänzt, es gebe in den Vorständen keine Beschlusslage, in diesem Fall den Klageweg zu bestreiten. Man setze nach wie vor auf die Einsicht des Gesetzgebers und die Verhandlungen. Ziel sei, dass der Anspruch dem Grunde nach anerkannt werde. Alles andere müsse dann im Verhandlungsweg gelöst werden.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass die Konnexität ein Verfassungsgrundsatz sei und versichert, dass die Regierungsfractionen sich verfassungstreu verhalten werden. Fraglich sei aber, ob man die Konnexität ex ante in jedes Gesetz hineinschreiben müsse. Die objektive Feststellung von zusätzlichen Kosten durch den Gesetzentwurf werde unter anderem deshalb ein Problem sein, weil ein Großteil der Neuregelungen erst mit der Neuwahl der Personalräte ab 2015 zum Tragen kommen werde. Seiner Auffassung nach handle es sich aber auch hauptsächlich um ein Problem, das politisch gelöst werden müsse und nicht rechtlich. - Herr Erps

weist darauf hin, dass die Regelung über den Mehrbelastungsausgleich ausweislich der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages nicht in dem Gesetz selbst geregelt werden müsse, sondern auch in einem Folgegesetz erfolgen könne.

Abg. Dr. Dolgner fragt, ob die kommunalen Landesverbände bereit seien, im Rahmen der FAG-Verhandlungen an einem Modell mitzuwirken, das den Verwaltungen vorschreibe, dass eine Freistellung für Personalratstätigkeit auch arbeitszeitmäßig ausgeglichen werde. - Herr Erps antwortet, fraglich sei aus seiner Sicht, ob ein neues FAG, das erst im Jahr 2015 kommen werde, zeitnah genug sei, um einen Ausgleich zu schaffen. Grundsätzlich könne aus seiner Sicht ein Ausgleich auch im Rahmen einer FAG-Änderung erfolgen.

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beim Land

Marlies Tepe

[Umdrucke 18/524](#) und [18/722](#)

Frau Tepe, stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beim Land Schleswig-Holstein, begrüßt, dass die Mitbestimmung von allen im Landtag vertretenen Parteien als ein wichtiges Gut angesehen werde. Wie aus den beiden schriftlichen Stellungnahmen, [Umdrucke 18/524](#) und [18/722](#), ersichtlich, unterstütze die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte die vorgesehene Gesetzesänderung hin zur Ausgangslage im Mitbestimmungsgesetz. Die derzeitige Gesetzeslage führe zu einer Mehrbelastung der Personalräte. Es werde immer schwieriger, in den Dienststellen ausreichend Kandidaten für die Personalratswahlen zu finden. Die Herabsetzung der Freistellungszeit durch die vorherige Regierung wirke sich vor allem negativ auf die sogenannten Einer-Personalräte aus. Dies treffe insbesondere die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen besonders hart, denn gleichzeitig mit der Verkleinerung der Personalräte durch die letzte Landesregierung sei den Schulen auch die Personalauswahl übertragen worden, an der die Personalräte natürlich stark mitwirkten. Hierfür habe es jedoch keine zusätzlichen Schulungen und Fortbildungen gegeben. Das habe sich kontraproduktiv ausgewirkt.

Frau Tepe führt weiter aus, auch der Arbeitsgemeinschaft lägen keine Untersuchungen darüber vor, wie viele Fortbildungstage im Durchschnitt in Anspruch genommen würden. Für die Lehrkräfte an den Schulen könne man jedoch aus dem gleich gebliebenen Haushaltstitel ableiten, dass die Zahl sich nach der Veränderung des Mitbestimmungsgesetzes nicht verändert habe. Sie betont, dass ein gut geschulter Personalrat eine Stütze des Arbeitgebers und des Per-

sonals in gleicher Weise darstelle und auch zu Einsparungen beitragen könne, da er dann zum Beispiel weniger auf den ihm gesetzlich zustehenden Rechtsbeistand zurückgreifen müsse.

Frau Tepe erklärt abschließend, vor diesem Hintergrund sei es dringend geboten, zu den alten gesetzlichen Vorgaben im Mitbestimmungsgesetz zurückzukehren, wie es jetzt auch der vorliegende Gesetzentwurf vorsehe. Sie werbe dafür, dass nicht nur die drei antragstellenden Fraktionen diesen Gesetzentwurf unterstützten, sondern auch alle anderen Parteien im Landtag, um dadurch das Signal auszusenden, dass sie die Mitbestimmung auch wirklich wertschätzten.

DGB Landesbezirk Nord

Carlos Sievers, Astrid Henke und Andreas Gropius

[Umdruck 18/525](#)

Herr Sievers, Abteilungssekretär im DGB Landesbezirk Nord, zeigt sich besorgt darüber, dass überhaupt noch eine mündliche Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf stattfinden müsse. Aus seiner Sicht seien die schriftlichen Stellungnahmen schon ausreichend erleuchtend gewesen.

In der Diskussion über den Gesetzentwurf nehme die Frage, ob Konnexität durch den Gesetzentwurf aufgelöst werde und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen könnten, eine größere Rolle ein als der Wert der Mitbestimmung an sich und der dadurch zum Ausdruck gebrachten Wertschätzung auch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung. Er weist darauf hin, dass für 120.000 Menschen in Schleswig-Holstein die Fragen der Mitbestimmung eine große Rolle spiele und stellt noch einmal die Bedeutung der Mitbestimmung und ihre positiven Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung dar ([Umdruck 18/525](#)). Dabei bringt er seine Sorge zum Ausdruck, dass im Zusammenhang mit den Beratungen über den Gesetzentwurf ein Grabenkampf ähnlich dem eröffnet werde, wie man ihn bei der Einführung des Mitbestimmungsgesetzes geführt habe, auch wenn alle Parteien heute immer wieder betonten, dass sie die Mitbestimmung für ein wichtiges Gut und ihre Ausgestaltung in Schleswig-Holstein für vorbildlich hielten. Vor diesem Hintergrund wäre es sehr zu begrüßen, wenn auch die Opposition den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen mit unterstützen könnte.

Herr Sievers ergänzt, die mit der letzten Gesetzesänderung reduzierten Fortbildungsmöglichkeiten für Personalratsmitglieder seien auch im Zusammenhang mit der geführten Kostendiskussion kontraproduktiv, denn je schlechter Personalratsmitglieder fortgebildet seien, desto eher müsse ein Personalrat kostenintensiven auswärtigen Rat heranziehen.

Herr Sievers hält es außerdem für klüger, eine weichere Übergangslösung zu schaffen, als sie mit dem Änderungsvorschlag des Innenministeriums vorliege, die Vergrößerung der Personalräte erst zum Zeitpunkt der nächsten regulären Wahl vorzunehmen. Wichtig sei, dass die Personalräte auf ihre Ersatzmitglieder zurückgreifen könnten, wenn deren Fachkompetenz gefragt sei.

dbb-Beamtenbund und Tarifunion

Kai Tellkamp, Ludwig Klemm und Andreas Bockholt

[Umdrucke 18/498](#) und [18/561](#)

Herr Tellkamp, stellvertretender Vorsitzender des dbb Schleswig-Holstein, begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, da sich zum einen die Haushaltseinsparungsvorstellungen, die mit der letzten Änderung und damit Kürzung der Rechte der Personalräte einhergegangen seien, nicht erfüllt hätten und zum anderen, weil durch sie die Arbeit der Personalräte negativ beeinflusst worden sei. Durch die Absenkung der Mitgliederzahl seien in vielen Personalräten längst nicht mehr alle Berufsgruppen und Organisationseinheiten einer Verwaltung vertreten. Das erschwere die Arbeit. Um das Ziel der Mitbestimmung, die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat, zu gewährleisten, sei das Zurverfügungstellen von ausreichender Manpower und Kompetenz bei den Personalräten zwingend erforderlich.

Zur Kostendiskussion, die besonders zwischen den Kommunen und dem Land eine Rolle spiele, bestätigt er, dass es sehr schwierig sei, die Auswirkungen der letzten Änderung des Mitbestimmungsgesetzes zu fassen und darzustellen. Wenn man die Gremien jetzt aber wieder auf den alten Stand bringe, also die alte Größe der Personalräte wieder herstelle, würden sich die Aufgaben auf mehr Schultern verteilen und dadurch bei den einzelnen Personalratsmitgliedern eine Entlastung herbeigeführt. Das wirke sich positiv auf das Engagement der einzelnen Personalratsmitglieder aus und damit auch auf die Kosten. Denn ein engagierter Personalrat helfe, Kosten zu vermeiden.

Herr Tellkamp trägt anschließend kurz die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahmen, [Umdrucke 18/498](#) und [18/561](#), vor.

ver.di - Landesbezirk Nord

Jens Mahler

Herr Mahler, Bereichsleiter Bildung, Wissenschaft und Forschung bei ver.di - Landesbezirk Nord, betont noch einmal die Wichtigkeit von Fortbildungsmaßnahmen für Personalratsmit-

glieder, da diese sehr unterschiedliche Berufsgruppen im Öffentlichen Dienst verträten, so dass auch sehr spezielle Fachkenntnisse gefordert seien, die man sich nur über Fortbildungsmaßnahmen aneignen könne. Er nennt eine Reihe von Beispielen, die die vielfältigen Einsatzbereiche von Personalratsmitgliedern und das dadurch geforderte hochentwickelte Anforderungsprofil verdeutlichen.

Ver.di begrüße es, dass jetzt die vor zwei Jahren eingeführten Verschlechterungen durch die Änderung des Mitbestimmungsgesetzes zurückgenommen werden sollten. Insbesondere die Verkleinerung der Personalräte habe zu vielen Problemen geführt. Aufgrund der Ausdifferenzierung und Komplexität der Themen sei für die Personalräte eine regionale Arbeitsteilung und die Arbeit in teamorientierten Projektgruppen unerlässlich. Dies könne mit kleinen Personalräten nicht realisiert werden.

Auch Herr Mahler hebt die Bedeutung der Personalratsarbeit mit vernünftigen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der bekanntlich seit Jahrzehnten strukturell unterfinanzierten Kommunen und des Landes sowie des dadurch bedingten Personalabbaus und der Arbeitsverdichtung hervor.

Zur im Raum stehenden Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf Konnexität auslöse oder nicht, erklärt er, aus seiner Sicht könne das Konnexitätsprinzip nicht greifen, weil man ausweislich der Antwort der Landesregierung an den Finanzausschuss die Kosten, die durch den Gesetzentwurf ausgelöst werden könnten, nicht fixieren könne.

In der anschließenden Aussprache möchte Abg. Strehlau zunächst von den Anzuhörenden wissen, was sie von dem Vorschlag des dbb in seiner schriftlichen Stellungnahme hielten, ein Fortbildungskontingent für Personalräte einzuführen. - Herr Bockholdt hält die Kontingentierung für ein zielführendes Instrument, das sich durchaus bewährt habe. - Herr Klemm ergänzt, die Arbeit der Personalräte habe sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Sie gingen immer mehr dazu über, Teams zu bilden und Spezialisten zu bestimmten Themen vorzuhalten. Deshalb mache eine personenbezogene Kontingentierung des Fortbildungsbedarfs weniger Sinn, diese müsse gremienbezogen sein. Ob das Kontingent in der Vergangenheit jeweils ausgeschöpft worden sei, sei nicht erfasst worden und könne deshalb nicht beantwortet werden. - Herr Sievers erklärt, natürlich könne man darüber diskutieren, ob man an der einen oder anderen Stellschraube des Mitbestimmungsgesetzes noch weiter drehen sollte. Nach der Wiederherstellung des früheren Standes im Mitbestimmungsgesetz durch die jetzt vorliegenden Änderungen müsse aus seiner Sicht eine Diskussion darüber begonnen werden, welchen

grundsätzlichen Modernisierungsbedarf es für das Mitbestimmungsgesetz gebe. Das schleswig-holsteinische Gesetz sei nach wie vor bundesweit vorbildlich. Er warne davor, im Rahmen der Diskussion über die jetzt vorliegenden Vorschläge noch weitere Fragen und Möglichkeiten zu diskutieren. Wichtig sei, dass jetzt möglichst schnell die „Rücknovellierung“ des Gesetzes erfolge, um dann anschließend eine Diskussion über grundlegende Modernisierungsmaßnahmen führen zu können.

Auf eine weitere Frage von Abg. Strehlau bestätigt Herr Bockholt, dass durch die Verkleinerung der Personalräte durch die letzte Änderung des Mitbestimmungsgesetzes die Kandidatensuche schwieriger geworden sei. Er selbst habe erlebt, dass eine Kollegin, die in einer Außenstelle gearbeitet habe, aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, Verkleinerung des Personalrats und der damit einhergehenden stärkeren Belastung, ihr Amt niedergelegt habe. In vielen kleineren Personalräten gebe es eine hohe Fluktuation.

Abg. Strehlau fragt nach Einzelheiten zur angesprochenen speziellen Situation an den Schulen, die inzwischen auch selbst die Personalauswahl durchführen müssten. - Frau Henke, GEW, führt dazu aus, im Schulbereich gebe es ganz viele sogenannte Einer-Personalräte, die ihre Arbeit nur durch viel Qualifikationsmaßnahmen, also Fortbildung, ausführen könnten. - Frau Tepe betont noch einmal, dass durch die neue Aufgabe der Schulen, ihr Personal selbst auszuwählen, auch auf die Personalräte an den Schulen eine große zusätzliche Aufgabe und Verantwortung zugekommen sei. Für sie seien mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen unerlässlich.

Herr Kropius bestätigt für den Bereich der Landespolizei, dass es immer schwieriger werde, Kandidaten für die Personalratswahlen zu finden. Dies gelte insbesondere für den Schichtdienstbereich. Der Druck, den sich die Kolleginnen und Koller selber machten und der von den anderen Kollegen aus den Schichten komme, sei dermaßen groß, dass immer weniger bereit seien, sich diesem auszusetzen. Es sei deshalb unabdingbar, hier bessere Rahmenbedingungen zu schaffen.

Abg. Harms fragt nach konkreten Beispielen dafür, dass durch die Änderung des Mitbestimmungsgesetzes vor zwei Jahren Schwierigkeiten bei der Erledigung von bestimmten Abläufen in den Personalräten aufgetaucht seien. - Frau Henke nennt als Beispiel hierfür eine Berufsschule mit mehreren Außenstellen. Wenn das Gremium des Personalrates so groß sei, dass Vertreter aus allen Außenstellen in ihm vertreten sein, gebe für alle Beschäftigten ein Ansprechpartner direkt vor Ort. Das erleichtere allen die Arbeit. - Herr Kropius unterstützt dies auch für den Polizeibereich. Grundsätzlich sei es immer hilfreich, Vertreter aus den verschiedensten Bereichen im Personalrat zu haben, insbesondere wenn es auch mehrere Dienstorte

gebe. Es gebe immer häufiger Fälle, in denen Sachverständige hinzugezogen werden müssten, weil der Personalrat nicht mehr so breit aufgestellt sei wie früher.

Abg. Nicolaisen betont, dass auch die CDU-Fraktion den in der Mitbestimmung tätigen Personen eine große Wertschätzung entgegenbringe. Sie mache es hellhörig, wenn Abg. Dr. Dolgner ankündige, dass man auch im Rahmen des FAG über Mitbestimmungsregelungen sprechen müsse. - Abg. Dr. Dolgner verweist in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, [Umdruck 18/626](#), in dem darauf Bezug genommen werde.

Abg. Nicolaisen begrüßt die differenzierten schriftlichen Stellungnahmen des dbb und der Komba, [Umdrucke 18/498](#) und [18/561](#), die mit ihren Vorschlägen teilweise sogar hinter den Vorschlägen der CDU-Fraktion zurückblieben.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V.

Dr. Hartmut Borchert
[Umdruck 18/566](#)

Herr Dr. Borchert, Präsident des Bunds der Steuerzahler Schleswig-Holstein, stellt zu Beginn seiner Stellungnahme klar, dass es nicht darum gehe, das Prinzip der Mitbestimmung zu bewerten. Über die wichtige Funktion und Aufgabe der Mitbestimmung bestehe Konsens. Es gehe hier nur um die Frage, ob und wie in einer Zeit, in der eine große Verschuldung des Landes festzustellen sei, diese Gesetzesänderung notwendig sei. Das sei völlig unabhängig davon zu beurteilen, ob nicht noch vieles mehr wünschenswert sei.

Im Folgenden trägt er die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/566](#), vor. Darüber hinaus kritisiert er, dass es keine genaue Kostenanalyse für diesen Bereich gebe, obwohl dies seit Jahren vom Bund der Steuerzahler gefordert werde und eine solche bei einer klaren Definition der Aufgabe auch eigentlich nicht schwer durchzuführen sein sollte. Entsprechende Kostenaufstellungen gebe es in jedem Betrieb, es sei ihm unverständlich, warum dies in der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht möglich sein solle.

Zur Diskussion in der heutigen Sitzung stellt er fest, aufgefallen sei, dass auch die Vertreter der Gewerkschaften durchaus eingeräumt hätten, dass das schleswig-holsteinische Mitbestimmungsrecht an der Spitze in Deutschland stehe. Im Zusammenhang mit der Förderalis-

muskommission und der in diesem Zusammenhang erhobenen Kostenentwicklungen der Länder in den vergangenen Jahren sei auch festgestellt worden, dass Schleswig-Holstein eins der komfortabelsten und teuersten Mitbestimmungsgesetze in Deutschland habe. Es sei wohl davon auszugehen, dass die Länder, die jetzt den Länderfinanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht angriffen, alle Bereiche ins Feld führen werden, bei denen Schleswig-Holstein aus ihrer Sicht auf Kosten der anderen Länder, vornehmlich der Geberländer, lebe. In einer solchen Situation wieder zusätzliche Kosten draufzusatteln, indem man diesen Gesetzentwurf verabschiede, sei aus seiner Sicht problematisch.

Abschließend bemerkt Herr Dr. Borchert, dass ihm in den letzten Monaten eine Veränderung in der Gesetzgebungskultur des Landes aufgefallen sei. Bisher sei es nicht üblich gewesen, nach dem Beginn einer neuen Legislaturperiode sozusagen im Hauruckverfahren alte Gesetze rückabzuwickeln - in einem Verfahren, das von dem üblichen Gesetzgebungsverfahren abweiche. Das sei aus seiner Sicht keine positive Entwicklung der politischen Kultur.

Die Ausschussmitglieder schließen damit ihre mündliche Anhörung ab und beschließen, ihre Beratungen zu dem Gesetzentwurf am 27. Februar 2013 fortzusetzen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/310](#)

(überwiesen am 15. November 2012)

hierzu: [Umdrucke 18/526, 18/600, 18/603, 18/608, 18/612, 18/634, 18/647, 18/668, 18/725, 18/736, 18/768](#)

Abg. Dr. Dolgner begründet kurz den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag, [Umdruck 18/807](#). Einleitend stellt er fest, dass unter II Nr. 2 bb) des Änderungsantrags der Einleitungssatz wie folgt lauten müsse: „Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst“.

Als Begründung der für § 16 f Gemeindeordnung vorgesehenen Änderung des Quorums für das Einreichen eines Einwohnerantrags führt er unter anderem aus, die jetzt vorgesehene Skalierung nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden sei der Erfahrung geschuldet, dass beispielsweise die Einrichtung eines Spielplatzes in einer kleinen Gemeinde mehr Leute interessiere als in einer großen Stadt. Die Logik des bestehenden Gesetzes sehe vor, dass man für den Einwohnerantrag 5 %, für ein Bürgerbegehren 10 % und für einen Bürgerentscheid 20 % Zustimmung benötige. In dieser Logik bleibend sähen die Änderungen des Gesetzentwurfs im Antrag der Koalitionsfraktionen jetzt vor, dass man für einen Einwohnerantrag die Hälfte der Zustimmung in Prozent benötige, die für ein Bürgerbegehren erforderlich sei, und für einen Bürgerentscheid das Doppelte an Stimmen in Prozent eines Bürgerbegehrens. Damit bleibe man in dieser bekannten Abstandslogik. Es werde außerdem eine sanftere Staffelung - unter anderen angeregt durch die schriftliche Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts in der Anhörung - eingeführt, die nur eine Absenkung um jeweils 1 % vorsehe. Bei jeder schwellenhaften Regelung gebe es an ihrer Grenze Friktionen, diese seien umso größer, je stärker man den Abstand zwischen den einzelnen Stufen ausgestalte.

Abg. Dr. Dolgner geht sodann näher auf die im Änderungsantrag vorgeschlagene Übergangsregelung ein. Diese sei so ausgestaltet, dass verhindert werde, dass Bürgerbegehren, die aufgrund der nicht erfüllten Zulässigkeit bereits gescheitert seien, nicht erneut auf den Weg gebracht werden könnten, andererseits aber Bürgerbegehren, die sich auf einen Gegenstand be-

zögen, der nach der bisherigen Regelung als unzulässig, durch die Neuregelung aber als zulässig angesehen werden könne, doch noch auf den Weg gebracht werden könnten. Mit der Übergangsregelung werde also klargestellt, dass man zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss der Bauleitplanung ein Bürgerbegehren auf den Weg bringen dürfe, auch wenn dieser Aufstellungsbeschluss vor Inkrafttreten des Gesetzentwurfs gefasst worden sei.

Die Stellungnahmen in der durchgeführten Anhörung hätten die Koalitionsfraktionen darüber hinaus auch davon überzeugt, dass es sinnvoll sei, die erste Zulässigkeitsentscheidung für einen Einwohnerantrag durch die Gemeindevertretungen vornehmen zu lassen. Das stelle auch eine Verfahrensvereinfachung dar. Gegenstand des Antrags sei lediglich das Begehren, eine Sache auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung zu setzen, keine Sachentscheidung, hierfür müsse man die Verfahrensvorschriften möglichst schlank halten. Die regierungstragenden Fraktionen hätten eingesehen, dass sie in ihrem Gesetzentwurf hier etwas hoch gegriffen hätten, indem die Kommunalaufsichtsbehörde beziehungsweise das Innenministerium zur Prüfung der Zulässigkeit vorgesehen gewesen sei. Mit dem heute vorgelegten Änderungsantrag wolle man auf den alten Stand zurückkehren, den die schwarz-gelbe Landesregierung eingeführt habe.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass im vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/768](#), unter der Nummer 2 ebenfalls eine Änderung vorgenommen werden müsse. Der Einleitungssatz müsse lauten: „Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert“.

Abg. Dr. Klug führt zur Begründung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP, [Umdruck 18/820](#), aus, aus Sicht seiner Fraktion müsse man zwischen den Anforderungen für ein Bürgerbegehren und für einen Bürgerentscheid unterscheiden. Die Schwelle für die Einleitung eines Bürgerbegehrens müsse abgesenkt werden, um damit die Konfrontation der Kommunalparlamente mit Initiativen aus der Bürgerschaft zu vereinfachen. Was die Beschlussfassung in einem Bürgerentscheid betreffe, sei seine Fraktion allerdings der Auffassung, dass es eine hohe Hürde geben müsse, also generell 20 % der Stimmberechtigten einem Bürgerentscheid zustimmen müssten, um zu verhindern, dass nur an sehr speziellen Fragen interessierte kleine Minderheiten hier zu einer Majorisierung der Mehrheiten in der Lage seien.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer nach der Bedeutung der Übergangsregelung, die im Änderungsantrag der Regierungsfractionen vorgesehen sei, dass eine Neuregelung ausgeschlossen sei, wenn die Frage durch Abstimmung „abschließend entschieden“ sei, beantwortet Abg. Dr. Dolgner dahingehend, dass nach Auskunft der Verwaltungsjuristen damit tatsächlich der abschließende Bescheid durch einen Bürgerentscheid gemeint sei. Zwar könne auch ein

Bürgerentscheid durch einen Beschluss der Gemeindevertretung beendet werden, aber grundsätzlich sei die Entscheidung durch den Bürgerentscheid gemeint.

Abg. Dr. Breyer möchte außerdem wissen, wie die im Änderungsantrag der Regierungsfractionen vorgeschlagene Änderung zu § 16 c Absatz 3 Gemeindeordnung gemeint sei. - Abg. Dr. Dolgner antwortet, es sei den Regierungsfractionen wichtig, dass konsultative Befragungen auch in Ortsteilen durchgeführt werden könnten. Die Gemeinwesen hätten auch die Möglichkeit, das entsprechend durch Satzung zu regeln.

Abg. Dr. Breyer stellt fest, dass Aspekte des Änderungsantrags der Regierungsfractionen durchaus positiv zu bewerten seien. Kritisch sehe die Piratenfraktion, dass die Änderungen bei den Unterschriften- und Zustimmungsquoren in den allermeisten Gemeinden zu negativen Auswirkungen führen werden. Deshalb werde er im Ausschuss diesem Änderungsantrag nicht zustimmen, wohl aber dem Gesetzentwurf insgesamt, da die vorgesehenen Änderungen immer noch besser als der derzeitige Ausgestaltungskatalog der Gemeindeordnung seien.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass alle Änderungsvorschläge aus den Regierungsfractionen mit der Volksinitiative rückgekoppelt seien und die Praktiker aus Bayern die Probleme, die Abg. Dr. Breyer mit den Änderungsvorschlägen habe, nicht teilen.

Abg. Dr. Breyer macht darauf aufmerksam, dass aus seiner Sicht ein Widerspruch auftreten könne, wenn man relativ hohe Quoren für Instrumente der direkten Demokratie vorsehe, die repräsentative Demokratie durch die relativ niedrige Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen dagegen als ausreichend legitimiert angesehen werde. Dies könne dazu führen, dass eine Entscheidung durch Bürgerentscheid im Endeffekt besser legitimiert sei als eine durch die repräsentative Demokratie, da hierfür ein hohes Quorum gefordert werde. - Abg. Dr. Dolgner hält den Vergleich für unzutreffend. Bei einem Bürgerentscheid gehe es um eine Entscheidung in der Sache, bei der Entscheidung des Bürgers bei einer Kommunalwahl gehe es um Personen. Aus seiner Sicht sei es durchaus in Ordnung, bei Sachentscheidungen ein bestimmtes Quorum zu fordern, bei Personenwahlen dagegen andere Bestimmungen vorzusehen.

Abg. Nicolaisen stellt fest, die CDU-Fraktion wolle an der derzeitigen Ausgestaltung in der Gemeindeordnung festhalten. Die jetzt vorgesehenen Änderungen stellten einen Eingriff in die repräsentative Demokratie dar. Die CDU-Fraktion werde deshalb weder dem Änderungsantrag der Regierungskoalition noch dem Gesetzentwurf zustimmen. - Abg. Dr. Dolgner bemerkt in Richtung Abg. Nicolaisen, wenn der vorliegende Gesetzentwurf und die vorgesehenen Änderungen aus Sicht der CDU-Fraktion einen Angriff auf die repräsentative Demokratie bedeuteten, könne er nicht nachvollziehen, warum die CDU-Fraktion dem viel weitergehen-

den Vorschlag der Volksinitiative zugestimmt habe, nämlich der kompletten Streichung der Quoren. Im Übrigen verweise er auf Bayern und Thüringen und die dort bestehenden sehr viel weitergehenden Möglichkeiten der direkten Demokratie. Die Erfahrungen dort zeigten, dass hier in keiner Weise von einem Angriff auf die repräsentative Demokratie gesprochen werden könne. - Abg. Nicolaisen relativiert ihre Aussage dahingehend, dass auch nach der derzeit gültigen Fassung der Gemeindeordnung ein Bürgerbegehren und Bürgerentscheid möglich sei. Die CDU-Fraktion halte das derzeitige Verfahren für durchaus ausreichend.

Auf Nachfragen von Abg. Ostmeier und von Abg. Nicolaisen bestätigen Abg. Dr. Dolgner und Abg. Peters, dass, sollte der jetzt vorliegende Gesetzentwurf mit den von den Regierungsfractionen vorgelegten Änderungen durch den Landtag in seiner Februar-Tagung beschlossen werden, die Volksinitiative das eingeleitete Volksbegehren nicht weiter verfolgen werde. - Abg. Ostmeier bemerkt, es wäre schön gewesen, wenn von der Volksinitiative aus auch im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren die Gespräche mit der Opposition weitergeführt worden wären. - Abg. Dr. Dolgner bringt seine Hoffnung auf eine möglichst breite Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Ausdruck. Zur Bemerkung von Abg. Ostmeier erklärt er, in der Eingangsdebatte zu dem vorliegenden Gesetzentwurf habe die CDU deutlich gemacht, wo für sie die „roten Linien“ seien. Er wisse nicht, ob die CDU-Fraktion gegenüber der Volksinitiative danach noch einmal zum Ausdruck gebracht habe, dass sie verhandlungsbereit sei. Die Regierungsfractionen hätten nach den Einlassungen der CDU im Landtag im Rahmen der ersten Lesung jedenfalls beschlossen, nicht mehr sehr aktiv auf die Fraktion zuzugehen. Dass die FDP-Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen könne, überrasche ihn, da dieser im Zusammenhang mit den Beratungen über den Gesetzentwurf der Volksinitiative noch signalisiert habe, diesem, der keine Einschränkung in Form von Quoren vorsehe, zustimmen zu wollen. Er freue sich über die von den PIRATEN signalisierte Zustimmung zu der Gesetzesänderung. - Abg. Dr. Klug weist darauf hin, dass seine Fraktion nach der durchgeführten Anhörung und deren Auswertung sowie den durchgeführten Beratungen im Ausschuss ihre Entscheidung einstimmig getroffen habe.

In der anschließenden Abstimmung wird zunächst der von der Fraktion der FDP vorgelegte Änderungsantrag, [Umdruck 18/820](#), mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimme der FDP abgelehnt.

Auch der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN in der von Abg. Dr. Breyer mündlich geänderte Fassung, [Umdruck 18/768](#), wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN abgelehnt.

Der ebenfalls mündlich ergänzte Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 18/807](#), wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen. In der Schlussabstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung, [Drucksache 18/310](#), in der so geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier informiert den Ausschuss über ihr Gespräch mit Vertretern des Landesverfassungsgerichts am 11. Februar 2013. Als Ergebnis dieses Gesprächs sei unter anderem vereinbart worden, ab Anfang 2014 zu regelmäßigen Gesprächen mit Vertretern des Landesverfassungsgerichts zusammenzukommen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin